



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 13/90

vom: 10.07.1990

- | | |
|--|----------|
| Änderung der Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften vom 29. Juni 1990 | Seite 1 |
| Studienordnung für den Studiengang
Technik an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I" | Seite 2 |
| <u>Nichtamtlicher Teil</u>
Diplomprüfungsordnung für den Studien-
gang Wirtschaftsmathematik an der
Universität Dortmund vom 27. März 1990 | Seite 23 |

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

**Anderung
der Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Vom 29. Juni 1990**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 3. Mai 1990 die Änderung des § 16 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12. Juni 1990 - II A 6 - 8145.42 - gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG genehmigt hat.

Die Änderung ist mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft getreten und wird hiermit wie folgt bekanntgemacht:

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 2.8.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/78 vom 18.8.1978) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.4.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/83 vom 20.4.1983), zuletzt geändert am 31.10.1989 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 14/89 vom 9.11.1989), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

"Wählt der Kandidat das Fach Internationales Management, hat er den Nachweis über ein Auslandspraktikum mit einer Dauer von insgesamt drei Monaten zu erbringen."

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 15.11.1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 3.5.1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.6.1990 - II A 6 - 8145.42 -.

Dortmund, den 29. Juni 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. D. Müller-Böling

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang Technik an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe I"

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 9 Aufbau des Hauptstudiums
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Exkursionen
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 15 Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 18 Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Technik der Sekundarstufe I im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik

- § 19 Studienplan
 - § 20 Studienberatung
 - § 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
 - § 22 Fächerkombination
 - § 23 Möglichkeiten zur Promotion
 - § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV.NW. S. 44), das Studium im Studiengang Technik für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I".

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten *) selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

*)

Die in dieser Studienordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Student, Studierender, Dozent, Mentor, Lehrender, Bewerber, Zweithörer, Kandidat, Professor, Erstgutachter und Fachstudienberater gelten hier und an allen folgenden Stellen für Frauen in der weiblichen Form der Funktionsbezeichnung.

§ 3

Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Theoretische und praktische Erfahrungen in industriellen oder handwerklichen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium des Faches Technik; sie sind jedoch keine Studienvoraussetzungen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt insgesamt 45 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 43 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von technikspezifischen fachwissenschaftlichen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die Studierende zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Technik ist in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium umfaßt mindestens Studien in folgenden Teilgebieten (TG):

- TG G 1 **Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik:** Vermittlung der anwendungsbezogenen mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen, die zum Verständnis und zur Anwendung der darauf aufbauenden Theorie der Technikwissenschaften erforderlich sind.
- TG G 2 **Theoretische und praktische Methoden der Technik:** Vermittlung wichtiger theoretischer und praktischer Methoden zur Darstellung und Auslegung technischer Systeme und Prozesse sowie zum fachgerechten Umgang mit Maschinen und Werkzeugen.
- TG G 3 **Grundlegende technische Verfahren und Systeme:** Einführung in exemplarische technische Verfahren des Umsatzes von Stoffen, Energien und Informationen mit dem Ziel der Verdeutlichung von Strukturprinzipien einer Allgemeinen Technologie. Darstellung des technischen Denkens und Handelns als Ergebnis von Wechselwirkungen zwischen dem naturwissenschaftlich Möglichen, dem technisch Machbaren sowie dem wirtschaftlich Vertretbaren und gesellschaftlich Wünschenswerten an konkreten Beispielen.

TG G 4 Einführung in die Didaktik der Technik: Grundlegende Einführung in die Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Unterrichtsfaches Technik sowie in die Entwicklung des Faches und in Fragen des Zusammenwirkens des Faches Technik mit anderen Schulfächern. Behandlung fachdidaktischer Modelle zur Planung und Durchführung von Technikunterricht in den verschiedenen Schulformen und Schulstufen der Bundesländer.

TG TPRI Technisches Praktikum I: Vermittlung von Studieninhalten aus den Teilgebieten G 1 bis G 3 des Grundstudiums.

(3) Das ordnungsgemäÙe Studium (§ 5 LPO) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten voraus:

1. Bereich A: Komplexe technische Systeme

Teilgebiete (TG)

TG A 1 Stoffumsatz in technischen Systemen: Thematisierung von Grundverfahren zur Aufbereitung von Rohstoffen und deren Umwandlung zu Endprodukten und zu Werkstoffen an exemplarischen konkreten technischen Aufgabenstellungen und Anlagen. Darauf aufbauend Behandlung beispielhafter wichtiger Produktions- und Fertigungsverfahren.

TG A 2 Energieumsatz in technischen Systemen: Behandlung von technischen Prozessen für die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie als komplexe energieumsetzende Systeme mit der höchsten Anzahl von Umwandlungsstufen. Anschließende Vertiefung durch Studium exemplarischer energieumsetzender Systeme aus der Maschinen- und Anlagentechnik.

TG A 3 Informationsumsatz in technischen Systemen: Darstellung grundlegender Ziele, Bereiche und Methoden des Informationsumsatzes mit Thematisierung mechanischer, elektrischer und computerunterstützter Lösungsmöglichkeiten für konkrete Aufgabenstellungen aus technischen Systemen und Prozessen.

TG A 4 Soziotechnische Systeme: Studium des Aufbaus und der technikgeschichtlichen Entwicklung soziotechnischer Systeme sowie der Wechselwirkungen technischer Systeme mit ihrer gesellschaftlichen Umgebung anhand konkreter Studienobjekte.

TG A 5 Technik und Umwelt: Behandlung der Bedeutung, des Standes und der Entwicklung prinzipieller Methoden zur Reduktion schädlicher Emissionen aus technischen Systemen.

2. Bereich B: Didaktik der Technik

Teilgebiete (TG)

TG B 1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik:

Vermittlung der Fähigkeit, für den Unterricht im Fach Technik fachwissenschaftliche Inhalte unter pädagogischer Zielsetzung selbständig auszuwählen sowie mit fachdidaktischen Methoden und Medien Technikunterricht zu planen, durchzuführen und zu bewerten.

TG B 2 Konzepte und Methoden technikwissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung:

Behandlung von Problemstellungen, Zielsetzungen, Bedingungen und Konzepten technikwissenschaftlicher Berufsqualifizierung und der Einbindung von Weiterbildung in den Technologietransfer. Anschließend Vertiefung durch Studium von Methoden der Bedarfsermittlung, der Qualifikationsforschung, der Entwicklung und Optimierung von Aus- und Weiterbildungscurricula sowie der Anwendung neuer Vermittlungsformen durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

3. Technisches Praktikum II (TPR II)

Experimentalpraktische Vertiefung der Studieninhalte aus den Teilgebieten TG A 1 bis TG A 3.

§ 8

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem dritten Semester abgeschlossen werden. Es hat einen Umfang von 19 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

TG G 1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik	5 SWS
TG G 2	Theoretische und praktische Methoden der Technik	4 SWS
TG G 3	Grundlegende technische Verfahren und Systeme	4 SWS
TG G 4	Einführung in die Didaktik der Technik	3 SWS
TG TPRI	Technisches Praktikum I	3 SWS

- (3) Das Grundstudium wird durch eine bestandene Zwischenprufung uber die Inhalte der Studienteilgebiete TG 1 und TG 3 abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprufung erfolgt, wenn der/die Studierende an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat und Leistungsnachweise vorlegt, deren Anforderungen zu Beginn der Veranstaltung jeweils vom Lehrenden festgelegt wird:
- Grundlagen der Zeichnung und Gestaltung technischer Systeme (1 LN)
 - Grundlagen der Werkstoffbearbeitung (1 LN)
 - Grundlagen der Planung und Durchfuhrung von Technikunterricht (1 LN)
 - Technisches Praktikum (1 LN)
- Naheres regelt die Zwischenprufungsordnung.

§ 9

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student fachliche und didaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fahigkeiten in dem Umfang erwerben, der in dem durch die Prufungsordnung abgesteckten Rahmen moglich ist. Das Hauptstudium hat einen Umfang von 26 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Hauptstudium umfat folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen:

1. Pflichtlehrveranstaltungen

- 1.1 Aus dem Bereich A Komplexe technische Systeme
- | | |
|---|-------|
| TG A 1 Stoffumsatz in technischen Systemen | 2 SWS |
| TG A 2 Energieumsatz in technischen Systemen | 2 SWS |
| TG A 3 Informationsumsatz in technischen Systemen | 2 SWS |
| TG A 4 Soziotechnische Systeme | 4 SWS |

- 1.2 Aus dem Bereich B Didaktik der Technik
- | | |
|--|-------|
| TG B 1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik | 5 SWS |
|--|-------|

- 1.3 Technisches Praktikum II (TPR II) 6 SWS

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Aus dem Bereich A Komplexe technische Systeme Auswahl aus einem Angebot mehrerer jeweils einstundiger Lehrveranstaltungen zu folgenden Teilgebieten:

- | | |
|---|-------|
| TG A 1 Stoffumsatz in technischen Systemen | 1 SWS |
| TG A 2 Energieumsatz in technischen Systemen | 1 SWS |
| TG A 3 Informationsumsatz in technischen Systemen | 1 SWS |

3. Wahllehrveranstaltungen

Alternativ 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4

- 3.1 Aus dem Bereich A Komplexe technische Systeme
TG A 5 Technik und Umwelt, Auswahl aus mehreren jeweils
zweistündigen Lehrveranstaltungen 2 SWS
- 3.2 Aus dem Bereich A Komplexe technische Systeme Lehrveran-
staltungen aus den Teilgebieten TG A 1 bis TG A 3, die
nicht bereits als Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung
gewählt worden sind 2 SWS
- 3.3 Aus dem Bereich B Didaktik der Technik, Auswahl aus mehreren
jeweils zweistündigen Lehrveranstaltungen aus dem Teilgebiet
TG B 2 2 SWS
- 3.4 Aus den Lehrbereichen anderer Studiengänge, die mit den Teil-
gebieten des Bereiches A in einem wissenschaftlichen Zusammen-
hang stehen sollen 2 SWS

§ 10

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Technik enthält schulpraktische Studien als verbindliche Bestandteile.
- (2) Schulpraktische Studien werden als fachdidaktisches Tagespraktikum oder als Blockpraktikum durchgeführt. Sie vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und selbständiges Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten.

In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,

- zu lernen, Technikunterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht im Fach Technik kennenzulernen,
- Technikunterricht in Zusammenarbeit mit dem Mentor zu analysieren,
- Technikunterricht nach fachdidaktischen Kriterien zu planen und erarbeitete Unterrichtsentwürfe unter der Aufsicht des betreuenden Dozenten und des Mentors zu erproben.

- (3) Das fachdidaktische Tagespraktikum wird semesterbegleitend durchgeführt. Es findet in der Regel zu Anfang des Hauptstudiums statt und besteht aus der Vor- und Nachbereitung von Technikunterricht in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme, zu der schriftliche Ausarbeitungen von Unterrichtsplanungen und -durchführungen gehören, wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche beaufsichtigt hat. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studien im Bereich B Didaktik der Technik, Teilgebiet TG B 1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik, angerechnet.
- (4) Das Blockpraktikum ist ein fünfwöchiges Schulpraktikum, welches in der Regel nach dem 5. Semester, jedoch nur nach einem Wintersemester, mit dem Schwerpunkt in einem der beiden Unterrichtsfächer, nach Wahl des/der Studierenden absolviert werden kann. Falls das Blockpraktikum vom Fach Technik betreut wird, werden hierfür 2 SWS auf den Studiumumfang von 45 SWS angerechnet.
Das Blockpraktikum wird nach den Richtlinien des Praktikumsbüros des Fachbereichs 12, Erziehungswissenschaften und Biologie, der Universität Dortmund durchgeführt und abgeschlossen.

§ 11

Exkursionen

- (1) Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen, die fachspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.
- (2) Da ein wesentliches Studienziel die Vermittlung von Kenntnissen über die technische und industrielle Wirklichkeit sowie der Eigenerprobung des Technikunterrichtsverfahrens "Betriebserkundung" darstellt, kann auf eine Unterweisung an realen Objekten nicht verzichtet werden.
- (3) Technikwissenschaftliche Exkursionen mit begleitenden Lehrveranstaltungen werden in Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt.
- (4) Drei Exkursionstage entsprechen dem Umfang von einer Semesterwochenstunde. Exkursionen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden gehören zu den Pflichtlehrveranstaltungen des Studiums im Bereich A Komplexe technische Systeme, Teilgebiet TG A 4 Soziotechnische Systeme.
- (5) Über die Teilnahme an Exkursionen werden Bescheinigungen ausgestellt, die als Studiennachweise gelten.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- (1) Bei den Technischen Praktika I und II, bei Exkursionen und bei den semesterbegleitenden Tagespraktika kann die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Technik mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Technik mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Technik mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Technik mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 3. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gem. § 70 Abs. 1 WissHG als Zweithörer zugelassen sind.
 4. Andere Studenten der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1. genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann für die anderen Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Technik mit dem Abschluß für die Sekundarstufe I eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 3 WissHG):

- (2) Zur Aufnahme in das Technische Praktikum II ist ein Leistungsnachweis über das Teilgebiet TG 5 Technisches Praktikum I vorzulegen.
- (3) Für die Teilnahme am *Fachdidaktischen Tagespraktikum* oder am *Blockpraktikum* ist ein Leistungsnachweis über das Teilgebiet TG 5 TPR I Technisches Praktikum I und ein Nachweis über den Abschluß des Teilgebietes TG 4 Einführung in die Didaktik der Technik erforderlich.

§ 13

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u. a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
TPR	=	Technische Praktika
SPR	=	Schulpraktische Studien
Ex	=	Exkursionen
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahlllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereichen, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen und die Aneignung fundamentaler Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind, durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Verschiedene Arbeitsmethoden (Dozenten- oder Studentenvortrag, Aufgabenbearbeitung, Diskussion) und unterschiedliche Organisationsformen (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) können im Wechsel gewählt werden. Seminare können auch auf einen begrenzten Zeitraum konzentriert als Kompaktseminare angeboten werden.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit speziellen Zielsetzungen und mit unterschiedlichen Dialogformen, die jeweils vorab angekündigt werden.

TPR = Technische Praktika: Technische Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden zur Lösung technischer Problemstellungen in den technischen Denk- und Handlungsbereichen des Planens, Entwickelns, Herstellens, Betreibens, Nutzens und Bewertens technischer Systeme, Prozeßabläufe und Produkte. Sie lassen konkret erkennen, in welcher Weise die Theorien der Optimierungsbedingungen für technische Problemlösungen auf die realisierbaren Ergebnisse und Objekte bezogen sind.

SPR = Schulpraktische Studien: Vergleiche § 10

Ex = Exkursionen: Vergleiche § 11

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind samtliche Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung fur den erfolgreichen Abschlu des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Magabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwahlen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusatzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitaren Lehrfachern. Durch die Wahl ist die Moglichkeit gegeben, das Studium in eigener Verantwortung zu erganzen.

§ 14

Nachweis des ordnungsgemaen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Magabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemaes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise (mit Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise sowie Bescheinigungen uber die Teilnahme an schulpraktischen Studien und uber den Abschlu des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise uber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "ubersicht der gewahlten Lehrveranstaltungen" gefuhrt.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise (mit Qualifikationsvermerk) sind Leistungsnachweise uber die erfolgreiche und durch Testat nachgewiesene Bearbeitung einer zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekanntgegebenen Anzahl von Aufgabenstellungen, die inhaltlich und zeitlich auf diese Lehrveranstaltung bezogen sind.
- (4) Leistungsnachweise sind Prufungsvorleistungen und nach § 5c (1) Nr. 1 und Nr. 3 LPO Nachweise fur die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums, die nach § 5c (2) LPO aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt werden, die den Anforderungen an eine zweistundige Arbeit unter Aufsicht entspricht.

- (5) Die Erbringungsformen der Leistungen nach (3) und (4) sind veranstaltungsspezifisch und werden zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekanntgegeben.

Als Form des Leistungsnachweises kann gewählt werden:

1. Schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Dauer zwei Stunden);
2. Fachgespräch (Dauer mindestens dreißig Minuten);
3. Experimental-praktische Übung mit begleitendem Fachgespräch;
4. Referat (Dauer fünfundvierzig Minuten) mit anschließender Diskussion.

§ 15

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
1. die schriftliche Hausarbeit
 2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung (siehe Zwischenprüfungsordnung) erbracht.
- (3) Aus dem Hauptstudium sind folgende Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu erfüllen:
1. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums nach § 5 LPO sind für das Hauptstudium Studiennachweise über einen Umfang von 26 Semesterwochenstunden über den Besuch der Pflichtlehrveranstaltungen in den Teilgebieten A 1 bis A 4 und B 1 (siehe § 9 Abs. 2, Nr. 1), der Wahlpflichtlehrveranstaltungen in den Teilgebieten A 1 bis A 3 (siehe § 9 Abs. 2, Nr. 2.) und der Wahllehrveranstaltungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2, Nr. 3. dieser Studienordnung vorzulegen.
 2. Vorlage von zwei Leistungsnachweisen gemäß § 31 Abs. 4 LPO, davon einer aus dem Bereich A, der andere aus dem Teilgebiet B 1.
 3. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über das Technische Praktikum II vorzulegen.
 4. Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 5a LPO.
- (4) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 in Verbindung mit § 12a LPO.

§ 16

Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Beabsichtigt der Kandidat als erste Prüfungsleistung eine schriftliche Hausarbeit im Fach Technik zu erbringen, erfolgt die Meldung dazu im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen.
- (2) Für die Themenstellung und das Gutachten der schriftlichen Hausarbeit kann der Student einen Professor des Faches Technik vorschlagen, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - ist und seine Bereitschaft für diese Aufgabe erklärt hat.
- (3) Die Hausarbeit im Fach Technik kann eine vorwiegend fachorientierte oder eine vorwiegend fachdidaktisch orientierte Themenstellung haben.
- (4) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen vier Monate zur Verfügung; sind zur Anfertigung der Arbeit Experimente oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Näheres regelt § 13 LPO.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung fortgesetzt (§ 10 Abs. 3 i. V. m. § 11 LPO).
- (2) Für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 1 bis A 3 und das Teilgebiet B 1. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 dieser Studienordnung vorgelegt worden sein (Anl. 20 Abs. 2.6 zu § 48b LPO).
- (3) Hat der Kandidat seine schriftliche Hausarbeit im Fach Technik angefertigt, so ist eine Klausur aus dem Bereich der angegebenen Teilgebiete zu schreiben. Ist die Hausarbeit nicht im Fach Technik erstellt worden, so ist eine zweite Klausur aus der Didaktik der Technik vorgegeschrieben (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 LPO). Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes des Faches Technik er für die erste und welches andere Mitglied er für die zweite Arbeit unter Aufsicht vorschlägt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Es stehen jeweils zwei Themen zur Wahl.

- (4) Als weitere Prüfungsleistung im Fach Technik ist eine mündliche Prüfung über die von dem Kandidaten genannten Teilgebiete von vierzig Minuten Dauer abzulegen. Der Erstgutachter für die schriftliche Hausarbeit im Fach Technik ist zugleich Mitglied des Ausschusses für die mündliche Prüfung. Wurde die Hausarbeit nicht im Fach Technik angefertigt, schlägt der Kandidat anstelle des Erstgutachters ein Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule für die mündliche Prüfung vor.

§ 18

Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Technik der Sekundarstufe I im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik

Für das Studium des Faches Technik als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sonderpädagogik ist diese Studienordnung verbindlich.

§ 19

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studenten als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 20

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 u. 2 WissHG).

- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach langerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die mundliche Prufung und bei Nichtbestehen einer Prufung zu empfehlen.
- (3) Spezielle Informationsveranstaltungen zu Beginn eines jeden Semesters geben Orientierungen uber den Studiengang und das Lehrangebot mit Hinweisen auf Planung und Organisation des Studiums.

§ 21

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prufungen und Prufungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gemaß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, konnen bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, konnen bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Halfte der im Fach Technik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprufung oder als Prufung im Fach Technik konnen nur bestandene Hochschulabschluprufungen oder Staatsprufungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prufungsleistungen aus solchen Prufungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das fur die Universitat Dortmund zustandige Staatliche Prufungsamt fur die Ersten Staatsprufungen fur Lehramter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans des Fachbereichs Maschinenbau.

§ 22

Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Technik kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern
- Chemie
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Sport
 - Physik
- kombiniert werden.
- (2) Eine Verbindung des Faches Technik mit anderen Unterrichtsfächern kann nur im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 23

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder zum Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studienganges Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Wintersemester 1989/90 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die das Lehramtsstudium im Wintersemester 1985/86 oder im Sommersemester 1986 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I/LPO I) in der Fassung vom 22.07.1981 (GV.NW: S. 430) ausrichten.

- (3) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1985/86 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I/LPO I) in der Fassung vom 22.07.1981 (GV.NW: S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 20. Mai 1987 und der Lehrerausbildungskommission vom 14. September 1989.

Dortmund, 29.6.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. Müller-Böling

S T U D I E N P L A N Studiengang Technik für das Lehramt S I

Bereich u. Teilgebiet (TG)	Lehrveranstaltung Kurzbezeichnung	Art u. Umfang	Beispiel einer Verteilung des Lehrveranstaltungsumfangs für ein ordnungsgemäßes Studium auf die Semester						Σ SMS	
			1	2	3	4	5	6		
G 1 Mathem.-naturwiss. Grundlagen der Technik	Grundl. der Mathem. Anwendung der techn. Mechanik, des Energie- u. Informationsumsatzes	P V/U 5		2	1					5
G 2 Theor. u. prakt. Methoden der Technik	Grundl. techn. Zeichnens, Entwicklung u. Fertigungs	P V/S/U 4		2						4
G 3 Grundl. techn. Verfahren u. Systeme	Grundl. d. Systemtheorie u. d. Verf. des Stoff-, Energie- u. Informationsumsatzes	P V/S/U 4		1	2					4
G 4 Einführ. i. d. Didaktik d. Techn.	Grundl. d. Fachdidaktik u. der Meth. d. Unterr.-Planung	P V/S/U 3		1	2					3
IP 1 Technisches Praktikum I	Praktika zu TG G 1 bis G 3	P TPR 3		1	2					3
Abschluß des Grundstudiums SMS im Grundstudium: 19										
A 1 Stoffumsatz in techn. Systemen	Grundl. Prozesse d. Stoffums. in verfahrenstechn. Systemen Spez. Proz. aus Bereichen d. Industriellen u. handwerkli. Produktionst. sowie Bautechnik	P V/U 2 MP V 1				2				2
A 2 Energieumsatz in techn. Systemen	Techn. Prozesse zur öffentl. Energieversorgung Energieums. Systeme der Maschinen- u. Anlagentechnik	P V/U 2 MP V 1				2				2
A 3 Informationsumsatz in techn. Systemen	Grundl. techn. Systeme des Informationsumsatzes Spez. Prozesse des Inform.umsatzes aus Steuerungs-, Regelungs-, Nachrichten- u. Datenverb.-T.	P V/U 2 MP V 1				2				2
A 4 Soziotechnische Systeme	Strukturen, Entwicklung soziotechn. Systeme Exkursionen zur Erkundung soziotechn. Systeme	P V/S 2 P Ex 2						2		2
A 5 Technik und Umwelt	Technologien zum Umweltschutz	M V/S 2						(2)*		(2)*
B 1 Theorien, Modelle u. Methoden der Didaktik der Technik	Fachdidaktik Technik Tagespraktikum / Blockpraktikum Fachdidakt. Kolloquium	P V 2 P SPR 2 P K 1					2			2
B 2 Konzepte u. Methoden techn. Aus- und Weiterbildung	Spezielle Problemstellungen techn. Berufsausbildung	M V/S 2						(2)*		(2)*
Technisches Praktikum II TPR II	Praktika zu TG A 1 bis A 3	P TPR 6							6	6

SMS im Hauptstudium: 26

(*) alternativ insgesamt 2 SMS

Diplomprüfungsordnung
 für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
 an der Universität Dortmund
 Vom 27. März 1990

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 311. Sitzung am 11. Januar 1990, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 6. Februar 1990 - II A 6 - 8145.26 - gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. S. 342). Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft getreten.

Die vorgenannte Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
 für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
 an der Universität Dortmund
 Vom 27. März 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Kandidat¹⁾ des Studiengangs Wirtschaftsmathematik soll in der Lage sein, nach wissenschaftlichen Grundsätzen ökonomische Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, insbesondere sie als mathematisches Problem zu formulieren und dann mit angemessenen Techniken zu lösen.
- (2) Nach der Diplom-Vorprüfung wählt der Kandidat eine der Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder Volkswirtschaftslehre (VWL).
- (3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Wirtschaftsmathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er insbesondere in der Lage ist, einschlägige Erkenntnisse und Methoden einzuordnen und in der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleihen die Fachbereiche Mathematik und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund gemeinsam den Grad „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ („Dip.-Wirt.-Math.“¹⁾).

(*) alternativ insgesamt 2 SMS

**§ 3
Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa elf Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 4
Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Letztere soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung (Analysis und Lineare Algebra) soll am Ende des zweiten Studiensemesters, der zweite Prüfungsabschnitt (übrige Fachprüfungen) am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Die Meldung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß. Bei den Meldungen zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung (§ 18) gilt folgendes:
 - für die Meldung zu mündlichen Prüfungen gilt die Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin,
 - für die schriftlichen Prüfungen werden Meldetermine vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Zu beachten sind die zeitlichen Beschränkungen gemäß § 11 Abs. 7 bzw. § 18 Abs. 5.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 und § 3 Abs. 1 festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 5
Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von den Fachbereichen Mathematik und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus je zwei Professoren der beteiligten Fachbereiche, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus einem der beiden Fachbereiche und zwei Studenten. Als studentische Mitglieder sind Studenten des Studiengangs Wirtschaftsmathematik oder der beteiligten Fachbereiche wählbar; in letzterem Fall ist eine paritätische Beteiligung sicherzustellen. Der Ausschuß wird von beiden Fachbereichsräten einvernehmlich nach Gruppen getrennt gewählt. Der Ausschuß konstituiert sich selbst. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Zusätzlich werden je ein Professor aus den beteiligten Fachbereichen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern ist der Vertreter aus dem jeweils anderen Fachbereich zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereichsräte.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfer und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 6
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind befugt: Professoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Hochschuldozenten und Oberassistenten. In Ausnahmefällen kann die Prüfungsberechtigung auch verliehen werden an wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 4 WisStHG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. In diesen Ausnahmefällen darf zum Prüfer nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Ein Mitglied des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kann nur zum Prüfer in den Fächern bestellt werden, für die er Prüfer im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist. Ein Mitglied des Fachbereichs Mathematik kann nur zum Prüfer in mathematischen Fächern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Als vergleichbar sind insbesondere Diplomprüfungen in Mathematik bzw. Wirtschaftswissenschaften anzusehen.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann den Betreuer der Diplomarbeit und bei mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dies gilt nicht für mündliche Prüfungen im Anschluß an eine Klausur gemäß § 18 Abs. 3 und für mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 5. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Bei mündlichen Prüfungen kann die Frist der Festsetzung der Prüfungstermine in Absprache zwischen Kandidat und Prüfer auf weniger als zwei Wochen verkürzt werden.

**§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang Bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik und/oder Wirtschaftswissenschaft erbracht worden sind, werden als Studienleistung auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Begründung für den Ausschluß ist aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von dem weiteren Erbringen einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er innerhalb von vier Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Bestehende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben war - der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen - oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist,
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:
 - 3.1 für den ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung (Analysis und Lineare Algebra):
 - Analysis I und II (ein Leistungsnachweis),
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I (ein Leistungsnachweis),
 - 3.2 für den zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung:
 - Technik des betrieblichen Rechnungswesens (ein Leistungsnachweis),
 - Deskriptive Statistik (ein Leistungsnachweis),
 - Elementare Stichprobentheorie (ein Leistungsnachweis);
 - darüber hinaus wird die erfolgreiche Teilnahme an zwei Programmierkursen verlangt (zwei Leistungsnachweise).

Die Studienordnung regelt die Einzelheiten bezüglich der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. Nachweise über das bisherige Studium,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik oder Mathematik mit Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik befindet,

4. eine Erklärung, wenn der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht,

5. Vorschläge für die Prüfer der mündlichen Prüfungen, soweit ein Vorschlagsrecht des Kandidaten besteht (§ 6 Abs. 3).

Einer der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3.2 kann nachgereicht werden, muß aber vor der letzten Fachprüfung des zweiten Abschnittes vorliegen.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in dem Studiengang Mathematik mit Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen in folgenden fünf Fächern:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Angewandte Mathematik,
4. Betriebswirtschaftslehre,
5. Volkswirtschaftslehre.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen ist nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

1. in Analysis: Stoff der Grundvorlesungen
 - Analysis I,
 - Analysis II,
2. in Linearer Algebra: Stoff der Grundvorlesungen
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I,
 - Lineare Algebra II für Wirtschaftsmathematiker,
3. in Angewandte Mathematik: Stoff der Grundvorlesungen
 - Numerische Mathematik I,
 - Angewandte Stochastik,
4. in Betriebswirtschaftslehre: Stoff der Vorlesungen
 - Grundlagen des Marketing,
 - Grundlagen der Unternehmensrechnung,
 - Theorie der Investition und Finanzierung,
 - Theorie der Produktionswirtschaft,
5. in Volkswirtschaftslehre: Stoff der Vorlesungen
 - Wirtschaftstheorie I (Mikroökonomie),
 - Wirtschaftstheorie II (Makroökonomie).

(4) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nm. 1 bis 3 sind jeweils mündliche Prüfungen (§ 13), die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nm. 4 und 5 bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit (§ 12).

(5) Besteht eine Fachprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat sich der Kandidat vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der ersten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht

in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Die Fachprüfungen im ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung müssen innerhalb von drei Monaten, die im zweiten Abschnitt innerhalb von neun Monaten abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geäußerten Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Ort, Zeit und die zulässigen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben und sind nichtöffentlich.

(3) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten sind durch Aushang bekanntzugeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. Das Ergebnis der Klausurarbeit in einem Prüfungsfach ist dem Kandidaten mindestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bzw. der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 5 in diesem Prüfungsfach mitzuteiler.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sechskundigen Besitzers (§ 6 Abs. 1) oder vor zwei Prüfern abgelegt. Bei demselben Prüfer können höchstens zwei Fachprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer den Besitzer. Wenn, wie im Prüfungsfach Angewandte Mathematik, die Heterogenität der Stoffgebiete es erfordert, können zwei Prüfer bestellt werden, die dann jeweils ein Stoffgebiet prüfen. In diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn sie vor beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei abweichender Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet. Der zweite Prüfer übernimmt dann jeweils die Rolle des Besitzers.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind vom Besitzer bzw. dem anderen Prüfer in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Fachnote im Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten des Studiengangs Wirtschaftsmathematik, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer den Störer ausschließen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfer wird das arithmetische Mittel gebildet und die Note entsprechend Absatz 2 festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die nicht gerundete Fachnote ergibt sich als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote wird wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Festsetzung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Besteht die Fachprüfung nur aus einer mündlichen Prüfung, so sind zwei Wiederholungen möglich. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb Jahresfrist nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über den Wechsel des Studienganges eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
- die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
- mindestens zwei Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zuhörer zugelassen ist;
- Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

4.1 in Mathematik

- einen Seminarschein aus der gewählten Vertiefungsrichtung,
- einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus Mathematik I oder II von je vier SWS,
- an Vorlesungen, die nicht Gegenstand der Diplomprüfung sind,
- einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am mathematischen Praktikum,

4.2 in Wirtschaftswissenschaften

- einen Seminarschein im dritten oder vierten Prüfungsfach.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen nicht bereits bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- die Angabe der in Mathematik I und II gewählten Prüfungsgebiete und gegebenenfalls der Zusatzfächer,
- Angabe der mathematischen Vertiefungsrichtung,

4. Angabe der Wahl der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.
 5. Angabe der zwei gewählten speziellen Betriebswirtschaftslehren bzw. Volkswirtschaftslehren.
 6. für die mündlichen Prüfungen die Namen der gewünschten Prüfer unter Beachtung von § 6 Abs. 3.
 7. eine Erklärung, ob die Diplomarbeit vor oder nach den Fachprüfungen angefertigt wird.
 8. der Name des Betreuers, unter dessen Anleitung der Kandidat die Diplomarbeit anzufertigen wünscht (kann nachgereicht werden).
 9. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 10. eine Erklärung, wenn der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht.
- (3) Wird die Diplomarbeit vor den Fachprüfungen angefertigt, so erfolgt die Zulassung zu den Fachprüfungen, sobald die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Wird die Diplomarbeit nach den Fachprüfungen abgelegt, so erfolgt die Zulassung zur Diplomarbeit, nachdem alle Fachprüfungen bestanden sind.
- (4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer:
1. in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL)
 - 1.1 Mathematik I,
 - 1.2 Mathematik II,
 - 1.3 eine spezielle Betriebswirtschaftslehre,
 - 1.4 eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre,
 - 1.5 Wirtschaftsinformatik,
 - 1.6 Informatik;
 2. in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (VWL)
 - 2.1 Mathematik I,
 - 2.2 Mathematik II,
 - 2.3 eine spezielle Volkswirtschaftslehre,
 - 2.4 eine weitere spezielle Volkswirtschaftslehre,
 - 2.5 Ökonometrie,
 - 2.6 Informatik.

Die Studienordnung enthält die in den dritten und vierten Prüfungsfächern wählbaren speziellen Betriebswirtschaftslehren und speziellen Volkswirtschaftslehren. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag eines Kandidaten der Wahl einer speziellen Volkswirtschaftslehre als viertes Prüfungsfach in der Studienrichtung BWL zustimmen, sofern die gewählte wirtschaftswissenschaftliche Fächerkombination fachlich sinnvoll ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann im vierten Prüfungsfach der Studienrichtung VWL eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

(3) Die Fachprüfungen in Mathematik I, II, Ökonometrie und Informatik sind mündliche Prüfungen. Die Fachprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen dritten und vierten Fächern sowie in Wirtschaftsinformatik bestehen aus einer Klausurarbeit gemäß § 12 sowie einer nachfolgenden mündlichen Prüfung gemäß § 13. Der Kandidat wird auf Antrag in den Prüfungsfächern von der mündlichen Prüfung befreit, in denen seine Klausurarbeit mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet worden ist. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der mündlichen Prüfung bei dem Prüfer zu stellen; er ist unwiderruflich. In diesem Fall erhält der Kandidat die Note der Klausurarbeit als nicht gerundete Fachnote.

- (4) Die Fachprüfungen haben folgenden Umfang:
1. In Mathematik I und II sind Kenntnisse im Umfang von je vier Semesterwochenstunden (SWS) an Vorlesungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren. Vorlesungen im Umfang von vier SWS müssen weiterführend sein. Eine Vorlesung gilt als weiterführend, wenn sie in erster Linie für den Studienabschnitt nach dem Vordiplom vorgesehen ist.
 2. In den Vorlesungen zu Absatz 2 Nrn. 1.3, 1.4 bzw. 2.3, 2.4 sind Kenntnisse im Umfang von jeweils zwölf SWS über zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren bzw. spezielle Volkswirtschaftslehren erforderlich. Der Prüfungsstoff darf nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung gewesen sein.
 3. In Wirtschaftsinformatik bzw. Ökonometrie sind Kenntnisse im Umfang von jeweils zwölf SWS erforderlich, in Informatik von fünf SWS.
 - (5) Die Fachprüfungen bestehen aus den drei Blöcken 1/2, 3/4 bzw. 5/6. Bestehen die Fachprüfungen eines Blockes nur aus mündlichen Prüfungen, so müssen sie innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden. Die Fachprüfungen im Block 3/4 müssen in demselben vom Prüfungsausschuß angesetzten Prüfungszeitraum abgelegt werden. Im Block 5/6 (Wirtschaftsinformatik/Informatik) der Studienrichtung BWL müssen die Klausurarbeit in Wirtschaftsinformatik und die mündliche Prüfung in Informatik

Innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden. Andernfalls gelten die Fachprüfungen des betreffenden Blockes als nicht bestanden, es sei denn, es liegen triftige Gründe im Sinne von § 8 Abs. 2 vor.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten, der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 zur Diplomprüfung als Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder gehört der Betreuer nicht den Fachbereichen Mathematik oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann Vorschläge für die Wahl seines Betreuers und für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem möglichen Betreuer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktankundig zu machen.

(4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall einmal auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktankundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den zweiten Prüfer, der gemäß § 19 Abs. 2 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß.

(3) Ist eine Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) und die andere „nicht ausreichend“ (5,0), bestimmt der Prüfungsausschuß einen dritten Prüfer, der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß. Sind zwei der drei Noten nicht ausreichend, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ist eine Note nicht ausreichend und lauten die beiden anderen Noten „3,3“, „3,7“ oder „4,0“, wird als Note „ausreichend“ (4,0) festgesetzt. In allen anderen Fällen errechnet sich die endgültige Note für die Diplomarbeit als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Gutachter der Diplomarbeit. § 14 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit vorliegen. Die Bewertung ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der nicht gerundeten Note der Diplomarbeit gebildet.

wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen nicht gerundeten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,15 ist.

**§ 24
Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder besser erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 25
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fachbereiche versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten und Prüfer, Thema, Prüfer und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote, die Bezeichnung des absolvierten Studienganges sowie auf Antrag des Kandidaten die Noten der Zusatzfächer und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(3) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

**§ 26
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verteilung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von den Dekanen der Fachbereiche Mathematik und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fachbereiche versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 27
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigend und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 29
Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden die Fachbereichsräte.

**§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 28. 6. 1989, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 28. 8. und 6. 12. 1989, des Senats der Universität Dortmund vom 14. 9. 1989 und 11. 1. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1990 - II A 6-8145.26.

Dortmund, den 27. März 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. P. Velsinger